

DER GEISTLICHE REICHTUM DER RECHTSNORM

Empfehlung einer Lektüre des Buches von P. Claudio Durigetto *Schwesternklöster, die an die Bettelorden angeschlossen sind* (*Kanon 614 CIC*)¹

Mutter ANGELA EMMANUELA SCANDELLA OSC.

(Veröffentlicht in *Forma Sororum* Nr. 2 von 2011)

Ich erachte es als eine sehr wertvolle Gelegenheit, lange über die Doktorarbeit von P. Claudio Durigetto, die im Band LXXXVIII der Reihe *Studi Giuridici della Libreria Editrice Vaticana* veröffentlicht ist, reflektiert haben zu können. Eine Arbeit, die sicherlich vorrangig Rechtsexperten als Adressaten hat, speziell diejenigen des Ordensrechtes. Nur solche können wohl zur Gänze ihren Reichtum wertschätzen und erfassen. Doch meine ich, dass diese Arbeit auch für uns von großem Nutzen sein könnte, die wir in der Kirche aus dem Geschenk jener besonderen Lebensform leben, die das [kanonische] Recht mit „rein beschaulich“ definiert. Sie repräsentiert im Bereich der *Institute des Geweihten Lebens* eine spezielle Realität. Die Kirche in all ihren Dokumenten des Lehramtes und normativen Verlautbarungen machte und macht sie zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, indem sie diese [rein beschauliche Lebensform] für einen Reichtum, ein wertvolles Geschenk erachtet, das es zu hüten und zu fördern gilt, und erkennt in ihr jene geheimnisvolle Fruchtbarkeit, die sie [die Kirche] belebt und erneuert.²

Die Arbeit konzentriert sich auf den Kanon 614 des Kodex des Kanonischen Rechtes, der die so genannte *conosciatio* – die Angliederung – der weiblichen Klöster an die entsprechenden Institute oder an die männlichen Orden regelt. Ein Thema das das monastische Leben betrifft. Im Kern von dessen Recht ist dieser Kanon situiert. Das war im Jahre 2008 Gegenstand des Interesses der Vollversammlung der Kongregation des *Geweihten Lebens* und der Gesellschaften des *Apostolischen Lebens*. Bedenkt man den Kontext, kann das auch in gewisser Weise ein Licht auf die Hauptinspiratoren und den Geist, mit dem eine rechte Art der Einmischung erfolgt, werfen. Von hier aus drängen „die gegenwärtigen Umstände darauf, ein Heilmittel zu suchen“³ für die Krise, die in Europa und allgemein im Westen das geweihte Leben umfassend betrifft und, wenn auch in kleinerem Ausmaß, ebenso das *Monastische Leben*. Es ist ein Thema, das andererseits das Verhältnis zwischen dem Ersten- und Zweiten Franziskanischen Orden erhellen kann.

Im Speziellen konfrontiert der Text von P. Claudio Durigetto – natürlich mit der notwendigen Einschränkung des zu untersuchenden Bereiches – das Problem der *consociatio* der Klöster, die an die dem apostolischen Leben gewidmeten Bettelorden angebunden sind: die Dominikaner, die Franziskaner, die Augustiner und die Karmeliten. Das Recht definiert solche Klöster als so genannte „Zweite Orden“, die sich einem rein beschaulichen Leben

¹ Ich verdanke meiner Mitschwester Sr. Maria Beatrice Prudencio Salazar den Vorschlag, den Text von P. Claudio Durigetto im Hinblick auf die Richtlinien des Kodex des kanonischen Rechtes – formuliert in der Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* – und einem nützlichen Vergleich über das, was ich in diesem Artikel geschrieben habe, zu vertiefen.

² Vgl. F. RODÉ, *Presentazione*, in C. DURIGETTO, *I monasteri di monache associati agli Ordini Mendicanti (can. 614)*, LEV, Città del Vaticano 2010, 1.

³ RODÉ, *Presentazione*, 2.

widmen mit päpstlicher Klausur. Der Text betritt darum nicht den Bereich der antiken monastischen Tradition, in der eine

„spezielle und eigene Modalität der Vereinigung der Klöster untereinander und der consociatio mit dem männlichen Teil“⁴

gegeben ist.

Der Autor vertieft in seiner Arbeit das *jus conditum*, das geltende Recht, wobei er sich vor allem die Interpretation der Autoren, die Lesart, die das Lehramt übt, sowie die Anwendung im speziellen Recht der Generalkonstitutionen der verschiedenen Orden vor Augen hält. Die Themen, die behandelt werden, sind die Entstehung des Kanon 614, seine Formulierung und sein Inhalt, seine Quellen und das Neue, das er beinhaltet, und dass er in dem Doppelbegriff von Autonomie und Gegenseitigkeit substantiell verdichtet werden kann. Ein Doppelbegriff, der sich seinerseits in zwei verschiedenen Aspekten mitteilt: in der Befreiung von einer bevormundenden Form der Abhängigkeit von Seiten der rechtmäßigen Oberen der männliche Orden, und in der Garantie einer qualifizierten geistlichen Betreuung der Klöster, die für die Schwestern eine wirksame Hilfe darstellt, die eigene Berufung zu leben und den ursprünglichen Geist der Ordensfamilie zu wahren, sowie in der Bereitstellung einer notwendigen und übergeordneten Aufsichtsinstanz. Weiters in der Wertschätzung des Beitrags, den die Klöster in ihrer Wechselwirkung zu den männlichen Orden anbieten können und sollen, ausgehend von einem speziellen und gemeinsamen charismatischen Ursprung hin zu einer moralischen und geistlichen Gemeinsamkeit.

Die Arbeit besteht aus drei Kapiteln. Nachdem der Autor vor allem die *ratio* des Kanons präzisiert hat, nämlich seine Daseinsberechtigung [*ragion d'essere*], hat er versucht zu erfassen und verstehbar zu machen, wie man im Laufe der Zeit zu dieser Kodifizierung gekommen ist. Es gibt tatsächlich eine „natürliche“ Angliederung zwischen dem Ersten Orden mit seinem bereits genannten apostolischen Wesen und dem Zweiten Orden, charakterisiert mit Begriffen der Kontemplation. Es ist eine Angliederung, die in einer historischen Evidenz wurzelt. Der Großteil der Klöster ist *de facto* an einen männlichen Orden angegliedert. Der Kanon bemüht sich daher, solche bereits bestehende Verbindungen zu verrechtlichen.

Dieser Thematik ist das erste Kapitel gewidmet, unterteilt in vier Abschnitte. Der erste ist ein interessanter historischer Exkurs, vor allem institutioneller Art, wie es eben dieses Untersuchungsfeld verlangt, auf das sich die Forschung von P. Durigetto beschränkt. Es geht – ausgeführt in einer Synthese – um das Verhältnis der angeschlossenen Frauenklöster zu den betreffenden Bettelorden ab dem Zeitpunkt, wo das ganze Jahrhundert und eine Vielfalt an Orden umfasst. Ein Exkurs, den der Autor in den Schlussfolgerungen seines Buches aufnimmt und in sehr wirksamer Weise mit wenigen wesentlichen Linien verdichtet. Das ist wertvoll und unumgänglich, wie bei jeder historischen Einordnung, um eine bestimmte Frage auf einer bestimmten Ebene zu konfrontieren, ohne dabei in den Graben von ablenkenden Vorurteilen und unpassenden Verstellungen oder einer Überlagerung der Ebenen von gestern und heute zu fallen, wie es leider häufig Gefahr läuft zu geschehen. Folgender Abschnitt erlaubt das Besondere der rein beschaulichen Lebensform zu erfassen:

„Diese Lebensform ist gegeben, wenn die gesamte Aktivität auf die Vereinigung mit Gott gerichtet ist; wenn keine einzige Form eines äußeren Apostolates besteht, wie groß auch eine pastorale Notwendigkeit dafür wäre; wenn sich eine echte Trennung – auch materiell – von der Welt vollzieht; und wenn man die Teilnahme an liturgischen und kirchlichen Ereignissen außerhalb des Klosters vermeidet.“⁵

Diese Besonderheit, die mit dem Vokabular von heute ausgedrückt ist, – auch wenn es sich um eine Lebensform handelt, die bereits von Klara für sich und ihre Schwestern gewählt

⁴ DURIGETTO, *I monasteri*, 10.

⁵ RODÉ, *Presentazione*, 6.

wurde, – hat nun eine radikale Neuheit [*novitas*] geschaffen, soweit sich das in einer festen Gemeinschaft realisieren lässt, und bleibt dennoch in den Rahmen des monastischen Lebens einfügt. Dieses ist nicht auf der ganzen Linie mit dem rein beschaulichen Leben gleichzusetzen, wie es sich beim Konzil und nach dem Konzil herausstellte. Vereinfachungen dieser Art stiften tatsächlich nur eine Konfusion, im wahrsten Sinn des Wortes. Doch solche [Gleichsetzung von monastischem und rein beschaulichem Leben] fehlen nicht in Schreiben oder Eingriffen maßgeblicher Art.

Wo Klöster der alten monastischer Tradition die päpstliche Klausur in eigener Weise adaptieren, machen sie diese Ordenshäuser zu Schulen des Gebetes, der Spiritualität, der Gastfreundschaft und der Ausbildung. Die Zweiten Orden der Bettelorden inspirieren, bereichern, interpretieren und vervollständigen so das gleiche Ideal der Ersten Orden. Sie tun es in kreativer Weise, gemäß einer weiblichen Feinfühligkeit und Seinsweise, die marianisch und klösterlich ist.⁶ Sie sind immer schon durch eine städtische Struktur charakterisiert und in jeder Hinsicht arm. Das reicht von der Architektur bis hin zur Liturgie. Die apostolische Aktivität fehlt. Es ist eine Armut, die sich auch durch die Klausur mit der sich daraus ergebenden Abhängigkeit – anders als der Aspekt des Schutzes – radikal ausdrückt. Ohne Besitz oder Einkünfte, leben sie wie die Bettelorden von ihrer Hände Arbeit und von der Vorsehung, in einem Stil evangeliumsgemäßer Geschwisterlichkeit. Sie befinden sich in einer ganz speziellen Bindung an die Stadt, die solch ein Kloster unterstützt, während diese geistlich [von ihm] unterstützt wird.

„In diesem Schmelztiegel erhält es jene Form, die heute als rein beschauliches Leben mit päpstlicher Klausur bezeichnet wird.“⁷

Die rechtliche Gestalt dieser weiblichen Klöster wurde schrittweise definiert, dank der „günstigen Begegnung“⁸ – wie es der Autor definiert – zwischen einzelnen charismatischen Personen und hervorragenden Persönlichkeiten der [kirchlichen] Institution, wie es die Päpste des 13. Jh. waren, um in der Zeit Klaras zu bleiben. Auf diese Weise gedieh eine Konstellation selbständiger Klöster,

„... ohne ein Abhängigkeitsverhältnis zu stabilisieren, ohne eine Beziehung einer „Filiation“ aufrecht zu erhalten, ohne eine echte und eigene überklösterliche Organisation, sondern in einer direkten und lebendigen Beziehung zum Apostolischen Stuhl.“⁹

Und es ist derselbe Apostolische Stuhl, der nicht selten die Klöster in Recht und Besitz aufnimmt, wobei er ihnen die Exemption hinsichtlich irgendeiner Einmischung von Seiten der weltlichen oder kirchlichen Autorität gewährt, und indem er, bedingt durch die gewählte Klausur dieser Klöster, die Seelsorge den entsprechenden männlichen Orden anvertraut, den Ordinarien des Ortes und sich selbst über die Figur päpstlicher Gesandter und des Kardinalprotektors.

Der Schwesternseelsorge [*cura monialium*] war geprägt durch wechselvolle Umstände und stets problematisch durch die große Zahl von Klöstern. Sie wurde mit viel Widerstand seitens des Ersten Ordens akzeptiert, da sie wie eine Bremse für den apostolischen Aufschwung empfunden wurde, der in den Anfängen der jeweiligen Bewegungen sehr stark war. Diese Bindung ist vor allem spirituell-charismatischer Art, wenn auch teilweise Ermächtigungen seitens des Apostolischen Stuhls vorgesehen und angebracht werden

„um die Klöster zu begünstigen. Vorrangig handelt es sich um eine Garantie hinsichtlich der sakramentalen Bedürfnisse, einer Teilhabe an geistlichen Gütern und Privilegien, die den Vollzug von Aufsichten betreffen, z. B bei den Visitationen, und zwar als Hilfe auf einer praktischen

⁶ Vgl. RODÉ, *Conclusioni del volume*, 313.

⁷ DURIGHETTO, *I Monasteri*, 313.

⁸ DURIGHETTO, *I Monasteri*, 314.

⁹ DURIGHETTO, *I Monasteri*, 314.

Ebene und manchmal auch auf einer rechtlichen, angesichts der Aufsplitterung so vieler eigenständiger Klöster.“¹⁰

Diese historische Lesart ist exakt und wesentlich. Sie erlaubt, die ganze erneuernde Kraft der hl. Klara von Assisi zu erfassen. Das bezieht sich auf ihren Lebensentwurf und auf das Erlangen eines Übergangs hin zur rechtlichen Anerkennung einer völlig neuen Form des Ordenslebens, das vollkommen an Gott orientiert ist und darum arm. Es bezieht sich auch auf die übergeordneten Strukturen und das gegenseitigen Band der Klöster untereinander.

Wie ich schon zuvor erwähnt habe, kann das rechte Verständnis einer Geschichte und einer Tradition nicht anders tun, als auf rechte Weise eine Klärung der Rechtsvorschriften und der Praxis in schwierigen Fällen, die in der Vollversammlung von 2008 zu Tage traten, schaffen, um nicht den Zweiten Orden der Bettelorden eine Bestimmung aufzuerlegen, die ihnen als rechtliche Form, als Geschichte und Tradition fremd ist. Geschichtlich tendierte man immer mehr dazu, die Klöster den Ortsbischöfen anzuvertrauen. Das geschah wegen der zunehmenden Einwurzelung der Klöster in eine bestimmte lokale Wirklichkeit. Solch ein Anvertrauen wurde zunächst in Folge der napoleonischen Unterdrückung und später infolge der liberalen Staaten, die die Ordensleute vertrieben, zur echten und wahren Notwendigkeit.

Dieser Stand der Dinge, kodifiziert im Kodex von 1917, ist Objekt der Analyse des zweiten Abschnitts der Arbeit von P. Durigetto. Dieser Kodex brachte einige Klöster, die rechtlich in der Anhängigkeit der regulären Oberen standen, in die Situation, nun zusätzlich auch von Bischöfen abzuhängen. Das dauerte bis zur Verlautbarung des Zweiten Vatikanums und des neuen Kodex von 1983, der Ansuchen und Einsprüche aufnahm.

Darüber handelt ausgiebig der dritte Abschnitt. Er bringt den Kanon 614 in den Kontext der wesentlichen Leitmotive des Konzils, die sämtliche Konzilsdokumente inspiriert haben; so auch das Ordensrecht.

Diesen letztgenannten Texten [des Konzils] ist der vierte Abschnitt gewidmet. In Form einer ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Konzilstexte wird erinnert, wie die Konzilsväter ihre höchste Wertschätzung für das rein beschauliche Leben ausgedrückt haben. Sie haben auf verschiedene Weise das Kostbare, die Beispielhaftigkeit und die Fruchtbarkeit bestätigt und eingeladen, für diese Lebensform Sorge zu tragen und ihre Präsenz, einschließlich der Neugründung von Kirchen (vgl. *Ad Gentes* 18), zu fördern. Sie ermutigten zu einer entsprechenden „Anpassung an die Zeit“ [*aggiornamento*] mit gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Trennung von der Welt und der wesentlichen und charakteristische Elemente: Einsamkeit, Stille, Gebet und Buße (vgl. *Perfectae Caritatis* 7). Unter diesen wesentlichen und speziellen Elementen wird die päpstlichen Klausur stark betont. (vgl. *Perfectae Caritatis* 16). Sie wird als eine notwendige Bedingung für das kanonisch kontemplative Leben verstanden, als eine Rechtsform für das Ideal *eines verborgenen Lebens mit Christus in Gott*, wenn auch notwendigerweise in neuer Anpassung an die Zeiten und Orte. Es ist sehr interessant, wie der Autor hier betont, dass im letzten Nebensatz dieser Nummer 16 steht, dass für die Erneuerung – um die es hier geht – die Klöster selbst gehört werden sollten.¹¹

Noch interessanter ist, was das Dekret *Perfectae Caritatis* für die Neugründungen und auch für Klöster in ihrem natürlichen Niedergang durch das Alter und die Reduktion an Berufungen betont, da es in der gegenwärtigen Problematik des gottgeweihten kontemplativen Lebens im Westen sehr aktuell ist. Im ersten Fall wird das Kriterium der Nützlichkeit für die Kirche bestätigt und die Bedingung, dass es für die gegründeten Klöster eine Möglichkeit zum Wachstum geben soll. Im zweiten Fall geht es um das Verbot, neue

¹⁰ DURIGETTO, *I Monasteri*, 314.

¹¹ Vgl. DURIGETTO, *I Monasteri*, 71.

Berufungen aufzunehmen und darum, sich soweit als möglich auf die Vereinigung mit einem anderen blühenderen Kloster einzustellen. Der Einschub „soweit als möglich“ besagt, dass die Klausur des Klosters nicht die „letzte *ratio*“ für die rechtliche Autonomie des Klosters und seine Integration in der Kirche vor Ort sein kann.¹²

Das ist eine weitblickende Verfügung – wie P. Durigetto betont –, die jedoch keine Anwendung in den darauf folgenden Dokumenten gefunden hat. Soweit es die Klarissen betrifft, hat dies nicht einmal in den eigenen Rechtsvorschriften eine Anwendung gefunden. Damit ist eine Leere gelassen, die ausgefüllt würde, wenn präzisiert würde, was den Niedergang eines Klosters betrifft, und zwar mit der gleichen Deutlichkeit, mit der der Moment einer Gründung geregelt ist. Eine deutliche Gesetzgebung würde das große Risiko vermeiden, in eine Oberflächlichkeit zurückzufallen, wenn es um das Finden von Lösungen für diese drängenden Probleme geht. Es entstünde dadurch weniger das Kriterium, das sich bemüht, bei der Absicht des Kanon 614 stehen zu bleiben, nämlich bei der Rücksicht auf die geistliche und rechtliche Befindlichkeit [*sensibilità*] der einzelnen Orden und Institute.

Ebenso werden im Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* von Papst Paul VI. wieder die Verlautbarungen bezüglich der Klausur, der Erneuerung – begünstigt durch eine einheitliche Gesetzgebung, zu deren Ausarbeitung die Klöster selber beitragen – des Niedergangs der Klöster, der Vereinigungen föderativer und vereinigender Art untereinander, bekräftigt. Das ist dem zweiten Teil des Dekretes *Perfectae Caritatis* gewidmet, in dem es um die anzuwendenden Normen geht. Die Institute, die dem rein beschaulichen Leben gewidmet sind, werden ausdrücklich von einer Zusammenarbeit, zu der die Ordensleute dem eigenen Wesen entsprechend in den verschiedenen pastoralen Diensten angehalten werden (vgl. *Christus Dominus* 35), entbunden. In Wirklichkeit üben diese Klöster bereits ihren Dienst und leben ihre kirchliche Mission in der Kraft und in ihrer Treue zur eigenen speziellen Identität. Für diese wird auch die Exemption hinsichtlich der Rechtssprechung des Bischofs kraft des Rechtes bestätigt, und zwar indem sie päpstlichen Rechtes sind, das heißt in einem eigenen und direkten Bezug zum Apostolischen Stuhl. Die Auswahl der untersuchten Texte setzt speziell mit der Instruktion *Renovationis Causam* und mit der Instruktion *Venite Seorsum* von 1969 fort. Diese sind zur Gänze dem kanonischen kontemplativen Leben gewidmet, in dem die Orientierungspunkte des Konzils auch gestalt annehmen. Auf einen ersten theoretischen Teil folgt ein zweiter, der die Disziplin der Klausur normiert. Die Neuheit dieses Textes ist sein direktes an-die-Klöster-Gewandtsein, wobei die früheren Dokumente an den Bischof als dem Ortsordinarius adressiert waren.

Das zweite Kapitel handelt umfangreich über den Kanon 614: seine Gestalt, den Text, die Quellen und seinen Neuheitscharakter. Der bemerkenswerteste Aspekt der Arbeit, der sie überhaupt nicht „trocken“ oder einfach nur technisch sein lässt – ohne ihr dadurch auch nur irgendwie die Präzision zu nehmen – ist die Art und Weise, die der Autor wählt um den Kanon 614 zu präsentieren, wobei er aufzeigt, wie dieser verstanden werden kann. Er zeigt, wie der gesamte Kodex drei große Leitlinien aufweist, was die Konstitution *Sacrae Disciplinaе Leges*, die den neuen Kodex des kanonischen Rechtes von 1983 erlassen hat, mit Bezug auf die Reform des Kodex ans Licht bringt.

Der Kommentar des Kanon 614, angeboten im Text des P. Durigetto, scheint mittels dieses Kanons, der einen speziellen Bereich normiert, zu zeigen, dass es in Wirklichkeit möglich ist, den Geist des ganzen Kodex hier zu erfassen: das Ganze im Detail. Der Geist des Kodex und die Prinzipien, die ihn regulieren, ist in diesem Bereich noch spezieller eingebaut [*sottesi*]. Es geht um das, was das Recht der Ordensleute ist und im Kern um das monastische Recht. Die Analyse, die der Text von jenem Teilstück – dem Kanon 614, der in den Rahmen

¹² Vgl. DURIGETTO, *I Monasteri*, 72.

des monastischen Rechtes einbeziehbar ist, – macht, bringt nun diese Linien und diese Prinzipien in ihrer Anwendung auf das Ordensrecht und auf das monastische Leben im Besonderen ans Licht.¹³ Sich hier der Grundlinien zu erinnern hilft, meine ich, auch unserem richtigen Verständnis des Rechtes. Meiner Meinung nach, ist das an sich das Wichtigste für uns und das, was am meisten bildet.

Die erste Leitlinie betrifft das Verhältnis zwischen dem Text des Kodex und der neuen *Comunio-Ekklesiologie* als der reichsten Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der Kodex darf zu Recht als das letzte anzuwendende Dokument des Konzils betrachtet werden. Er hat eine theologische und spirituelle Intuition in die kanonistische Sprache übersetzt. Der Kanon 614 beinhaltet in seiner Normierung einer so speziellen Wirklichkeit, die im Kern des ganzen Kodex als das Verhältnis von Erstem und Zweitem Orden umschrieben ist, in sich die ganze Sensibilität der konziliaren Erneuerung und drückt sie aus. Er ist in seiner Formulierungsstruktur offen, wobei er das Prinzip der Autonomie und das der Gegenseitigkeit bestätigt.

Man kann in der Arbeit von P. Durigetto gut erfassen, wie der Gesetzgeber in der Kodifizierung von Kanon 614 die Rechtsprinzipien für die Überarbeitung des Ordensrechtes angewandt hat, die ihrerseits die Prinzipien aufnehmen, die zur Überarbeitung des gesamten Kodex geführt haben. Eine spezielle Bedeutung für die Analyse des Kanon 614 scheinen mir die folgenden drei Prinzipien zu haben: Das erste verlangt, dass die Normen mit den theologischen und biblischen Elementen in Übereinstimmung gebracht werden und dass bei den Kanones, die eine strenger rechtliche Natur haben, Kanones mit pastoralem und erbaulichem Charakter angefügt werden. Die Rechtsvorschriften haben tatsächlich kein anderes Ziel, als das Geschenk der Ordensberufung zu stützen.

„Das Recht leitet sich vom geistlichen und theologischen Wert ab und unterstützt diesen ihrerseits, sie treibt ihn voran und schützt ihn.“¹⁴

Hier besteht tatsächlich ein vitales Verhältnis zwischen der verrechtlichten Sache [*res*] und dem Recht; die spirituelle Wirklichkeit – im speziellen Fall das rein beschauliche Leben des zweiten Ordens – geht dem Recht voraus und „erklärt“ es. Ein zweites Prinzip, wesentlich um vollständig die Wichtigkeit von Kanon 614¹⁵ zu erfassen, bestätigt eine gleichwertige Behandlung der geweihten Personen, unabhängig vom Geschlecht. Von diesem Prinzip lassen sich die beiden hauptsächlichen Rechtsvorschriften ableiten, die vom Kanon aufgestellt sind. Es geht um die Prinzipien von Autonomie und Gegenseitigkeit, wodurch einerseits die bevormundende Haltung seitens des männlichen Institutes über das weibliche überwunden wird. Andererseits wird ein nicht gleich lautendes Verhältnisses bejaht – nämlich aktiv auf männlichen und passiv auf der weiblichen Seite, wenn es auch bilateral mit gegenseitigen Rechten und Pflichten und mit einem wechselseitigen geistlichen Nutzen besteht.¹⁶ Ein drittes

¹³ Vgl. DURIGETTO, *I Monasteri*, 90-92.

¹⁴ DURIGETTO, *I Monasteri*, 90.

¹⁵ Der vierte Teil unterstreicht, dass das vom Konzil verabschiedete Prinzip über die Vollmacht und die Zusammenarbeit in der Rechtsvorschrift über die Leitung der Institute ihre Anwendung finde (vgl. DURIGETTO, *I Monasteri*, 90.)

¹⁶ Soweit es die Klarissen betrifft, vgl. zu diesem Thema J. R. CARBALLO, *La relazione tra OFM e OSC*, in: *Franciscus et Clara, memoria et prophetia. Acta conventus Praesidium sororum Clarissarum in singulis Foederationibus consociatarum in S. Maria Angelorum – Assisi a die 26 ianuaris usque ad diem 6 februaris 2008 celebrati*, Romae 2008, 21-31: „Ich glaube, dass in diesem Sinn schon viel geschehen ist vor allem nach dem II. Vatikanischen Konzil, doch in verschiedenen Fällen bleibt noch viel zu tun. Sehr oft jedoch ist die Unterstützung, die Franziskus Klara versprochen hat, von Seiten der Minderbrüder als eine Art Bevormundung konzipiert worden und von Seiten der Schwestern als eine affektive Abhängigkeit, was eine wahre und echte Einmischung der einen bei den anderen verursacht hat. Andere Male jedoch hat die rechte Unabhängigkeit zu einer totalen Isolation und unabhängigen Wegen geführt, indem man die Gegenseitigkeit zwischen Erstem und Zweitem Orden auf allfällige Bereitstellung von Diensten reduziert hat.“ (27-28)

Prinzip bestätigt den Respekt vor den eigenen Charakteristika der jeweiligen Institute, gemäß der Spiritualität der Gründer und ihres Erbes. Es beschränkt sich in einer gemeinsamen Rechtsvorschrift, allgemeine Prinzipien aufzuzeigen, die eine eigene Anwendung im eigenen Recht finden sollen (Generalkonstitutionen, Partikularstatuten) und schützt die Institute vor einer unpassenden Einebnung und Verflachung.

Damit befinden wir uns im Kern [*al cuore*] der zweiten Richtlinie, die den ganzen Kodex durchzieht und damit auch den Kanon 614. Es geht um die Anerkennung der Charismen in der Kirche. Die Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* bestätigt es, wobei sie zeigt, dass die Rechtsvorschriften sich nicht vordrängen und für die Charismen Ersatz sein sollen, sondern diese ordnen und für sie eine harmonische Entwicklung in der Kirche begünstigen.¹⁷

Indem der Kanon 614 ganz diesen Geist des Kodex aufnimmt, dient er mit seinem Rechtsinhalt dem rein beschaulichen Leben und anerkennt und schützt seine besondere Identität. Der Kodex erweist tatsächlich eine spezielle rechtliche Regelung für diese Wirklichkeit, auch wenn sich darin keine systematische Abhandlung über das monastische Recht befindet und schon gar nicht über das rein beschauliche Leben. Doch verschiedene Kanones regeln dieses mit noch spezielleren Normen für Nonnenklöster – und dazu gehört eben der Kanon 614. Es handelt sich einmal mehr um den konkreten Ausdruck der Sorge und der Wertschätzung des Apostolischen Stuhles für diese Lebensform [*forma vivendi*].

Angelpunkt der monastischen Ordnung ist das Kloster, verstanden als eine spirituelle und rechtliche Struktur, an die die Mitglieder der monastischen Gemeinschaft durch ein Band der Zugehörigkeit bis zum Tod – einschließlich der gebührenden Ausnahmen – gebunden sind [*stabilitas*]. Ein andere besonderes Element speziell für die Ordnung des rein beschaulichen Lebens ist die päpstliche Klausur, zur Zeit geregelt durch die Instruktion *Verbi Sponsa*. Diese beiden Elemente sind rechtlich garantiert durch das Prinzip der Autonomie [*sui iuris*].

Der Kanon 614 stabilisiert seinerseits die Vereinigung [*consociatio*] zwischen dem Ersten und dem Zweiten Orden auf solche Weise, dass er die Selbstständigkeit des Lebens und der Leitung des angegliederten Klosters nicht beschneidet. Er greift das rechtliche Prinzip der Autonomie wieder auf und bestätigt es, wie es im Kanon 586 beschrieben ist. Beim einzelnen Kloster wendet das Recht in der Praxis das Konzept der Autonomie der Institute¹⁸ an. Man kann im wahrsten Sinn des Wortes behaupten, dass sich im einzelnen Kloster das Charisma des gesamten Ordens oder Institutes verwirklicht. Daraus folgt die Verantwortung, das Charisma zum Wohl des ganze Ordens oder Institutes zu leben und auszudrücken. Das geschieht durch das Band von Gemeinschaft, die sich aus einer Analogie des Verhältnisses von Universal- und Teilkirche herleiten lässt. Es geht um eine Autonomie des Lebens, der Gesetzgebung und der Leitung, die sich in zwei Richtungen hin formuliert. Die vertikale Autonomie besteht bezüglich des Ortsbischofs oder des Ordensoberen. Tatsächlich stellt der Kanon 614 Frauenklöster dem männlichen Haus rechtlich (*sui iuris*) gleich¹⁹ „indem er den jeweiligen Oberen die gleiche Macht zuteilt.“²⁰

In diesem Sinn garantiert die Autonomie die Überwindung der Bevormundung ohne die *cura monialium* zu verschleiern. Der unmittelbar darauf folgende Kanon 615 drückt es auch im Wortlaut aus, wobei er den Begriff „Aufsicht“ oder „spezielle“ Seelsorge und nicht

¹⁷ „Es scheint ziemlich klar, dass der Kodex nicht zum Ziel hat, in irgend einer Weise den Glauben, die Gnade oder die Charismen zu ersetzen, und vor allem nicht die Liebe der Gläubigen im Leben der Kirche. Im Gegenteil, seine Aufgabe ist es vor allem, eine derartige Ordnung in der kirchlichen Gemeinschaft zu schaffen, dass, indem er der Liebe, der Gnade und den Charismen den Vorrang einräumt, zugleich deren Entwicklung erleichtert, sei es die der kirchlichen Gemeinschaft, sei es der einzelnen Personen, die ihr angehören.“

¹⁸ Vgl. Kanon 586 und *Verbi Sponsa* 25.

¹⁹ Vgl. Kanon 613.

²⁰ DURIGETTO, *I Monasteri*, 316.

„Rechtsprechung“ verwendet. Die horizontale Autonomie bezüglich der anderen Klöster des gleichen Ordens²¹ hat zur Konsequenz, dass jede mögliche Form der Vereinigung von Klöstern untereinander einen lediglich föderativen Charakter haben kann.

Die Rechtsvorschriften werden nicht selten in ihrem Geist missverstanden. So ist es auch im Falle von *Verbi Sponsa* geschehen. In Wirklichkeit wollen diese Vorschriften nichts anderes als die Lebensform schützen. Kraft eines anderen Prinzips, welches das Recht inspiriert, ist die Festigkeit der Rechtsnorm proportional zum Wert, soweit er zwingend ist, sagen wir, soweit er die Substanz der Dinge berührt. Die Exemption und die *cura monialium*, die das Recht auf eine Kaplan und auf die Feier der Eucharistie innerhalb des Klosters beinhaltet, sind Privilegien, durch die die Kirche unsere Lebensform garantiert. Manchmal sind wir es, die Gefahr laufen, das nicht mehr zu verstehen. Es handelt sich um Privilegien, die uns schützen und bewahren. Um anerkannt werden zu können, benötigen diese Prinzipien das Aufrechterhalten unserer speziellen Identität.

Zusätzlich zur vorhergehenden Konsequenz, die ein anderes rechtliches Prinzip über das nachkonziliare Ordensrecht begründet, verlangt im selben Geist eine andere Konsequenz dieser zweiten Richtlinie, dass die allgemeinen Bestimmungen eher flexibel sind, um entsprechend der Orte, Situationen und gemäß dem eigene Wesen der Institute angewandt werden zu können.

Die dritte Richtlinie, die gemeinsam mit den ersten beiden zuvor beschriebenen – die konziliare Ekklesiologie und die Wertschätzung der Charismen – den gesamten Kodex durchzieht und den selben Kanon 614 prägt, ist das Wohl der Kirche und ihre Heilsmission. So drückt sich *Sacrae Disciplinae Leges* zu diesem Thema aus:

„Man kann hoffen, dass die neue kanonische Gesetzgebung ein Mittel hervorbringt, damit die Kirche entsprechend dem Geist des Zweiten Vatikanums voranschreiten kann und täglich fähiger wird, in der Welt ihre Heilsmission zu erfüllen.“

Der Kanon 614 anerkennt mit seinem Beitrag die Mission der Kirche und treibt sie voran, die sich durch das realisiert, was *Sponsa Christi* und *Venite Seorsum* definieren, indem sie den hl. Cyprian zitieren, nämlich *strahlenderer Teil der Herde Christi* zu sein.

Der Text von P. Durigetto siedelt sich sozusagen im Punkte der Übereinstimmung aller drei Richtlinien an, um sie in sich selbst und in ihrem gegenseitigen Verhältnis sichtbar zu machen.

Da, wie bereits gesagt, der Kodex, indem er die Charismen respektiert und fördert, jeder Form einer Abflachung und Nivellierung vermeidet, lässt der Kanon, indem er sich allgemein hält, jedem Institut die Möglichkeit und die Aufgabe, ihn nach der jeweiligen Eigentümlichkeit zu biegen. Das dritte Kapitel der Arbeit von P. Durigetto dringt darum in die kritische Literatur ein und in eine Vergleichstudie der Texte der Generalkonstitutionen, die derzeit in den verschiedenen Zweiten Orden gelten. Darin wird die Modalität der Aufnahme von Kanon 614 erfasst soweit es unterschiedliche spirituelle Sensibilitäten und verschiedene rechtsgeschichtliche Traditionen gibt.

Es gibt drei Typologien: von schwachen Formen mit dem Charakter einer Vereinigung auf spiritueller Ebene zu mittleren Formen mit spirituell-rechtlichem Charakter bis hin zu einer Vereinigung von ganz rechtlicher Art. Es ist in diesem Zusammenhang die Untersuchung von Kanon 614 im Licht des darauf folgenden Kanon 615 interessant, der nicht so sehr eine verschiedene Art von Vereinigung präsentiert, als vielmehr ein Merkmal größerer Intensität. Es geht um die rechtliche Vereinigung, bei der verschiedene Funktionen dem

²¹ Es wird in den Apostolischen Konstitutionen *Sponsa Christi* und *Verbi Sponsa* 25 bejaht und bestätigt: „die Klöster sind *sui iuris* autonom und untereinander unabhängig.“

männlichen Ordensoberen gegenüber dem angeschlossenen weiblichen Kloster zuerkannt werden, und zwar wenigstens die selben wie die eines Bischofs.²² Doch hält sich auch der Kanon 615 offen und lässt zu, dass der Machtbereich der regulären Ordensoberen vom Partikularrecht bestimmt wird.

Die unterschiedliche Form der Vereinigung rührt aus der Geschichte und aus den verschiedenen Traditionen mit unterschiedlicher spiritueller und rechtlicher Sensibilität, aus einer größeren oder geringeren Aneignung der Erneuerungsprinzipien des Kodex und zusammengefasst gesagt, aus den Prinzipien von Autonomie und Gegenseitigkeit, soweit es den Kanon 614 betrifft.

Wie umfassend betont wird, bewahrt das Prinzip der Autonomie die rein beschauliche Lebensform vor Einmischung und Verflachung auf verschiedener Ebene und auch vor der Gefahr einer unpassenden Projektion von rechtliche Strukturen des männlichen Ordens auf die Realität des Zweiten Ordens. Das geschieht zum Beispiel, wenn eine ungeeignete Anwendung in der Problemlösung der Schwesternklöster durch den männlichen Teil verfügt wird und nicht verstanden wird, dass die Sache – nämlich die Realität, die es zu verrechtlichen gilt – vollkommen verschieden ist, weshalb auch die Rechtsnorm verschieden sein muss.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit fordert seinerseits vom Schwesternkloster das Recht und zugleich die Pflicht, einen aktiven Beitrag zum geistlichen Wohl des gesamten Ordens zu leisten. Das benötigt im Falle der Verantwortung des Klosters, eine Klarheit in der Identität und das Bewusstsein seiner Eigentümlichkeit, nämlich die typische weibliche Art das Charisma zu interpretieren und zu verkörpern. Ein Bewusstsein für die Verantwortung von Seiten des Klosters reift sicher nicht durch die Haltung der Bevormundung und Abhängigkeit, welche in der Zeit vor den Konzil herrschte. Das geltende Recht, das dieses Prinzip bestätigt, gibt der Gegenseitigkeit – manchmal empfunden und gelebt als ein rein emotionell-sentimentales Faktum, oder als ein allgemeines „Wohllollen“ [*buona disposizione*] – die Bedeutung einer rechtlichen Satzung:

„Im Inneren ihrer Orden oder Ordensfamilien sind genannte Klöster nicht in eine Position der Untertänigkeit gesetzt und die des reine Empfangens, sondern zu gleichem recht Verwahrer eines Charismas, das sie vertiefen und auslegen müssen zudem dass sie es leben gemäß der eigenen Lebensform.“²³

Ein gleiches Bewusstsein hat der Generalminister der Minderbrüder, P. J. Rodriguez Carballo mit folgenden Worten ausgedrückt:

„Kein Zweig der franziskanischen Familie ... besitzt in ausschließlicher Weise das Geschenk des Charismas um die anderen daran teilhaben zu lassen, sondern alle sind aufgerufen es in einer geschwisterlichen und geistlichen Weise zu teilen, um es vollständig zu leben. Darum müssen wir uns fragen, wie wir die Komplementarität leben, uns fragen, ob diese im Inneren jener Gegenseitigkeit wächst, aus der unser Charisma besteht.“²⁴

Es ist darum das immer stärker werdende Bewusstsein über die „absolute Originalität und Unverbrüchlichkeit“²⁵ – um nochmals einen Ausdruck des Generalministers zu gebrauchen – unsere Identität, das unsere Gegenseitigkeit auf charismatischer und institutioneller Ebene zum ersten Orden wirksam und fruchtbar werden lässt.

Wertschätzung und Vertrauen sind die Kennzeichen, die aus der Analyse des Kanon 614 hervorgehen, eingebunden in den Kontext des Geistes des Konzils:

²² Vgl. DURIGHETTO, *I Monasteri*, 140-141.

²³ DURIGHETTO, *I Monasteri*, 319.

²⁴ CARBALLO, *La relazione*, in *Franciscus et Clara*, 24.

²⁵ CARBALLO, *La relazione*, in *Franciscus et Clara*, 27.

„was einem anderen Sinn von Gegenseitigkeit entspricht, ein starkes Engagement im Geben und nicht nur im Empfangen, sowie die Überzeugung, dass eine kanonische Autonomie niemals eine Unabhängigkeit bedeuten kann.“²⁶

Das ist eine Verantwortung gegenüber der Wahrung des Charismas, zu dem, soweit die Klarissen [*Sorelle Povere*] gemeint sind, der Generalminister häufig aufruft.²⁷

Ich möchte zum Schluss dieser „Einladung zur Lektüre“ noch kurz die Aufmerksamkeit auf zwei Überlegungen richten. Die erste: Wie haben die Generalkonstitutionen der Klarissen den Kanon 614 angewandt? Auf diese Frage antwortet in erschöpfender und detaillierter Weise die Arbeit von P. Durigetto²⁸, wobei er die Artikel der Generalkonstitutionen, die dieses Thema behandeln, überprüft und kommentiert. Im Wesentlichen ist das Band mit dem Ersten Orden mehr auf einer charismatischen, den auf einer rechtlichen Ebene anzusiedeln, wie letztlich die spezielle Situation von San Damiano bezeugt: [Hier zeigt sich] ein rechtlich unterschiedener Orden von dem der Minderbrüder, wie es aus dem Gehorsamsversprechen, das direkt an den Papst ergeht, zeigt²⁹ und dennoch unwiderruflich angebunden an den Orden der Minderbrüder.

Mit dem Begriff „unverbrüchlich [*inviolabiliter*]“ äußert sich Klara in der Regel zum Thema der beiden Hauptpunkte, an denen sie bis zum Ende festhalten wird: die Armut und die Bindung an die Minderbrüder. Im tatsächlich geltenden Recht, den Generalkonstitutionen von 1988, betrifft die lebendige Gemeinschaft mit dem Ersten Orden den Ursprung, die Spiritualität, die Liturgie und dieselbe Mission: die Kirche wieder aufzubauen. Das geschieht in der apostolischen Form von Seiten des Ersten Ordens und in der rein beschaulichen klösterlichen Form seitens des Zweiten Ordens. Es geht um eine Gemeinschaft und Zusammenarbeit, die vorwiegend geistlich ist und die Familiarität in sich birgt. Es geht darum, für die Ausbildung und geistliche Assistenz vorzüglich den ersten Orden zu wählen und die „geistlichen Oberleitung“, die dem Generalminister gegeben wird. Wenn dieser auch keine speziellen rechtlichen Aufgaben hat, so erweist er sich in bestimmter Weise als der Garant der Treue zur Berufung und zur eigenen Identität des Zweiten Ordens.

Wenn das für alle „Armen Schwestern“ der heiligen Klara gilt, gibt es dennoch eine Form der Vereinigung rechtlichen Typs und zwar für jene Klöster, die nicht der besonderen Aufsicht eines Diözesanbischofs, sondern der des Ordensoberen anvertraut sind, der nach Norm des allgemeinen Rechtes und der Konstitutionen die Funktionen ausübt, die dem Bischof obliegen. Ihm kommen speziell einige Vorrechte zu: die bedeutungsvolleren beziehen sich auf die, die hinsichtlich der Disziplin der Klausur (Art. 53 und 54), der Vorsitz des Wahlkapitels (Art. 229 und 256) und der daran angeschlossenen Visitation (Art. 254 und 255) zuerkannt werden.

Die zweite Überlegung: Dieser Text ist sozusagen ein Fenster, das sich auf eine Annäherung hin öffnet, die für uns Klarissen leider nicht sehr ansprechend und oft unbeachtet ist. Das Recht wird häufig – wäre denn das nicht auch eine der Weisen, in der uns eine Gedankenschwäche beeinträchtigt? – gerade wegen seiner Objektivität für etwas Äußerliches

²⁶ DURIGETTO, *I Monasteri*, 319

²⁷ Vgl. Brief des Generalministers zum Fest der Hl. Klara 2009.

²⁸ Vgl. DURIGETTO, *I Monasteri*, 229-255.

²⁹ FEDERAZIONE S. CHIARA DI ASSISI, *Il Vangelo come forma di vita. In ascolto di Chiara e della sua Regola (Secundum perfectionem sancti evangelii. La Forma di vita dell'Ordine delle Sorelle povere, 3)*, Messaggero, Padova 2007, 100.

gehalten, als etwas Zwangserteiltes, Nicht-Befreiendes, das darum auch oberflächlich und leichtfertig unbeachtet bleibt. In Wirklichkeit ist genau das die radikale Entstellung von dem, was das Recht in der Kirche ist. Die Besonderheit der Rechtsvorschriften, die unsere Lebensform regeln, ist vor allem der Ausdruck, wie sehr die Kirche diese schätzt, würdigt, anerkennt, indem das Recht uns die Möglichkeit gibt, diese Lebensform zu leben und indem es die spezifische Gestalt schützt und den kontemplativen Stil. Und es ist das, was mir scheint, das heute nur schwer begriffen werden kann.

Doch noch mehr. Der rechtliche Ausdruck garantiert der charismatischen Intuition die Möglichkeit zu bestehen. In diesem Sinn tut die Norm nichts anderes, als dem Charisma eine Form zu geben und ihm zu dienen.³⁰ Darüber möchte ich einige Schlussbemerkungen verlieren, da ich es als ein sehr aktuelles und bildendes Thema empfinde, aufgrund einer Sensibilität und Ausbildung, die sehr weit weg ist vom Recht, zumindest soweit vor dem Konzil die verbreitete Mentalität eine juristische war. Eine Mentalität – auch die letztgenannte – die einen reduzierenden Begriff des Rechtes ausdrückt, verstanden als eine Anhäufung von Normen, leeren Behältern ohne Seele.

Jede charismatische Intuition braucht eine Struktur um gelebt werden zu können. Auch Franziskus und Klara waren besorgt, die „göttliche Eingebung“ in für alle lebbare Regeln zu übersetzen. Es scheint mir nicht aufgesetzt, für das Kirchenrecht eine Intuition über die Kirche des Theologen Semmerloth anzuwenden, die auf die Ekklesiologie die Analogie der Sakramententheologie anwendet, wobei dieselbe Spannung zwischen Sache [res] und Sakrament anerkennt. Die Sache [res] ist die Wirklichkeit der Gnade, das Sakrament ist in dieser Analogie die Kirche, soweit sie in Zeichen sichtbar ist, aufgestellt in der Zeit, bestehend aus einer institutionellen Realität. Diese beiden Wirklichkeiten sind eine Gegensätzlichkeit, die nicht in Opposition zueinander stehen, sondern in einer fruchtbaren Spannung: so ist das Verhältnis der charismatischen Intuition und der Institution. Eine Beziehung, die Gegenstand einer offenen Debatte ist, seit Sabatier – vor allem im franziskanischen Ambiente. Ich meine, es wäre nicht unpassend zu sagen, dass der Blick und das Verständnis, das wir gegenüber dem Recht hegen, von unserem Blick und unserem Verständnis gegenüber der Kirche abhängt, von unserem *sentire cum ecclesia*. Auch das Kirchenrecht kennt die gleiche Realität wie *res* und *sacramentum* in ihrer fruchtbaren Spannung. Das Recht lässt sich nicht auf die Norm reduzieren. Im Gegenteil, in der Norm ist die Wirklichkeit, die normiert ist, enthalten.

Die Institution, mit ihrem konsequenten rechtlichen Apparat, wird zumal als ein Verrat oder eine Einschränkung an der charismatischen Intuition und an der Wahrhaftigkeit der spirituellen Erfahrung gesehen. Nun gilt das Gegenteil. Für ein Charisma ist der rechtliche Apparat die Möglichkeit zu leben, übermittelt zu sein. Dadurch kann das Charisma mich erreichen und ist für mich die Ermöglichung, dem Charisma zu begegnen. Dadurch kann ich jener Intuition und charismatischen Erfahrung beipflichten, die sonst für mich heute unerreichbar bliebe, da sie nur die persönliche Angelegenheit eines anderen geblieben wäre.

Unmöglich ist es, hier nicht an die hl. Klara zu denken, an ihr Ringen, eine rechtliche Anerkennung ihrer evangeliumsgemäßen Intuition von Seiten der Kirche zu erlangen; bis hin zur Abfassung der Regel. Es ist die Gewissheit, dass ihr Charisma nicht eine Gabe war, die für sie allein reserviert war, sondern eine Gabe für die Kirche und sie darum – auch in geschriebenen Worten zu übersetzen und zu bewahren – zu übermitteln. Eine Mühe, die zunächst die Gründer geleistet haben und die die Kirche ebenso leistet, wobei sie ihre Lebensform in den Konstitutionen aktualisiert, damit diese Gabe [der Lebensform] für all jene brauchbar ist, die davon angezogen sind.

³⁰ Vgl. RODÉ, *Presentazione*, 8.

Das Recht blickt auf eine entstandene und in der Zeit gefestigten Erfahrung und hält diese für die Gegenwart aktuell, sie verleiht ihr einen gangbaren Weg im Hier und Jetzt. Das Recht ist, mit anderen Worten, nicht auf der Linie eines Machtinstruments anzusetzen, sondern auf der des Dienstes, der Diakonie. Alles in der Kirche ist *diakonia*, denn die Kirche insgesamt, in dem, was sie ist und was sie lebt, ist die schöne Braut des Dieners [*Servo*].

Monastero Santa Lucia
Via S. Lucia, 5
06034 FOLIGNO PG

Übersetzung:
Susanne ERNST
Friedhofstraße32/5
A-5111 Bürmoos
AUSTRIA